

# **Fünfte Änderung der Studienbeitragssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim**

**Vom 13. April 2011**

Auf Grund des Art. 71 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

## **§1**

Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen vom 7. August 2006, in der Änderungsfassung vom 15. Mai 2007, 31. Juli 2009, 17. März 2010 und 15. April 2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird der neue § 7a eingefügt:

### **„§ 7a Sonderregelung für Studierende, welche die Allgemeine Hochschulreife im Kalenderjahr 2011 erworben haben**

<sup>1</sup>Studierende der Hochschule Rosenheim, welche die Allgemeine Hochschulreife im Kalenderjahr 2011 erworben und vor Studienaufnahme an einem anrechenbaren Kurs an der Virtuellen Hochschule Bayern erfolgreich teilgenommen haben, werden die Studienbeiträge um die Höhe der angefallenen Kursgebühren ermäßigt. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist weiter, dass ein entsprechender Antrag mit dem Formblatt der Hochschule beim Studienamt bis zum 15. Oktober 2011 gestellt wird und eine Anrechnung der Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim in der derzeit gültigen Fassung möglich ist.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 23. März 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 13. April 2011

Prof. Heinrich Köster  
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. April 2011 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. April 2011 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. April 2011.